

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Güstrow-Land

Auf Grund der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Güstrow-Land vom 15.12.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Güstrow-Land vom 07.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 „Amtsvorsteher/in“ Abs. 2, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen gemäß § 143 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € der Leistungsrate

2. § 4 „Amtsvorsteher/in“ Abs. 2, Ziffer 6 wird neu eingefügt:

6. Der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin entscheidet über die Einstellung, Änderung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9b TVöD.

3. § 4 „Amtsvorsteher/in“ Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,- € können vom Amtsvorsteher/von der Amtsvorsteherin allein oder durch einen von ihm/ihr Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 19.12.2022

Dr. Blau
Amtsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.